Das Unzüchtige und die Kunst.

Eine juriſtiſche Studie

für

Juriſten und Nichtjuriſten

von

Dr. Johann Lazarus,
Landgerichtsrat a. D.



Berlin 1909.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Was ich im folgenden biete ist, wie der Titel besagt, nichts als eine juristische Abhandlung. Aber die Begrenzung meines Versuchs habe ich in einem nichtjuristischen Gedanken gefunden. Ich gehe einem strafrechtlichen Begriffe, dem des Unzüchtigen, nach, soweit er für die Kunst — die Dichtkunst wie die bildende Kunst — Interesse hat. Ich habe mir also meine Aufgabe als Nichtjurist ausgesucht, und sie als Jurist behandelt. Das erstere habe ich getan, weil mich nicht sowohl das Wesen des Unzüchtigen, sondern die Frage interessierte, ob und wieweit die Kunst durch diesen strafrechtlichen Begriff eingeschränkt wird, ein Interesse, das ich mit vielen gemeinsam habe, die wie ich die Kunst lieben und ohne sie nicht leben möchten. Diese Frage kann nur der Rechtskundige behandeln, denn nur er hat den festen Boden, den die Rechtswissenschaft der Gesetzesanwendung bietet, unter den Füßen. Er würde ihn aber sofort verlieren, wenn er sich von seiner Wissenschaft, „den festen Wurzeln seiner Kraft", entfernte und sich in Gebiete begäbe, wo er Laie oder Dilettant ist, die Gebiete der Kunstwissenschaft oder der Ästhetik. Ich habe mir ein abschreckendes Beispiel genommen an jenem Urteil des Seine-Tribunals vom 7. Februar 1857 über Flauberts „Madame Bovary", das in seiner Begründung den Satz enthält „La mission de la littérature doit être d'orner et de récréer l'esprit etc.". Mag das Pariser Gericht die Aufgabe der Literatur richtig oder falsch beurteilt haben — die Aufgabe der *Rechtsprechung* hat es jedenfalls verkannt. Darum habe ich mich bemüht, nur das auszuführen, was mit *jeder* Auffassung vom Wesen und Zweck der Kunst vereinbar ist.

Wenn ich also auch nur als Jurist das Wort nehme, so bringt es doch die nichtjuristische Begrenzung meiner Aufgabe mit sich,

daß ich nicht nur für Juristen schreibe, sondern für alle, die mit mir dasselbe Interesse an der Kunst haben. Ich war daher nach Kräften bemüht, gemeinverständlich zu schreiben, und habe vieles rein Juristische in die Anmerkungen verwiesen, die ich, um den nichtjuristischen Leser nicht zu stören, am Schlusse zusammengestellt habe. Einiges, was für Rechtskundige als bekannt vorauszusetzen wäre, habe ich dagegen im Text behandelt, und ich bitte daher meine Fachgenossen, solche Stellen, die sie ja sofort herausfinden werden, zu überschlagen.

Meine Begrenzung gibt zugleich die Rechtfertigung meiner Arbeit. Denn wenn auch vieles, was sie berührt, schon früher behandelt worden ist, zum Teil in hervorragenden Schriften, so fehlt es doch an einer eingehenden Bearbeitung des Verhältnisses der Kunst, und zwar der gesamten Bild- und Dichtkunst, zum gesetzlichen Begriffe des Unzüchtigen. Die bisherige Literatur hierüber befaßt sich entweder nur mit Schriftwerken, dann aber mit solchen von aller, auch wissenschaftlicher Art, oder sie behandelt ein beschränktes Thema im Gebiete der gesamten Kunst. So dürfte denn auch meine Arbeit ihre Daseinsberechtigung haben, um so mehr, als die Fragen, die sie behandelt, ein weites räumliches und zeitliches Gebiet umfassen. Denn nicht nur in Deutschland, auch in vielen fremden Ländern kennt die Strafgesetzgebung den Begriff des Unzüchtigen, und nicht nur in unserm geltenden Strafgesetzbuch hat er seinen Platz, sondern er wird, soweit menschliche Voraussicht reicht, auch noch in dessen Nachfolgern sich wiederfinden.

Nun noch ein kurzes Wort über den Erfolg meiner Bemühung. Wenn ich oben gesagt habe, daß mich meine Liebe für die Kunst zu meiner Arbeit bestimmt habe, so wird vielleicht mancher, nachdem er das Buch gelesen, meinen, das habe er daraus nicht merken können, denn es nehme sich mindestens so sehr der Sittlichkeit, vor allem des Schamgefühls, an wie der Kunst. Ich würde darin keinen Vorwurf sehn. Wir Richter sind ja gewöhnt, die Partei, der wir mit unserm Fühlen näher stehn — nehmen wir als Beispiel einen Amtsrichter, der vom Justizfiskus verklagt ist —, unwillkürlich mit besonders strenger Gerechtigkeit zu behandeln, um uns nur ja nicht den Selbstvorwurf machen zu können, wir seien in unserm Urteil durch Sympathie und Antipathie bestimmt worden. Da wir aber

auch nur Menschen sind, so kommt es da leicht, daß gerade die Partei, auf deren Seite unsere Sympathie ist, dabei etwas zu ungünstig fortkommt. So ist mein Streben gewesen, da, wo das Interesse der Kunst mit dem der Sittlichkeit zusammenstößt, volle Unparteilichkeit walten zu lassen, aber es mag sein, daß, gerade weil mich die Teilnahme an der Kunst zu meiner Arbeit bestimmt hat, ich sie etwas zu ungünstig behandelt habe, um nur ja nicht parteiisch für sie zu sein. Allah weiß es besser! Viel aber kann es gewiß nicht sein, und ich kann nur wünschen, diese kleine Abweichung meiner Wage wäre der schwerste Mangel meiner Arbeit.

Berlin-Wilmersdorf, im September 1909.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

(entsprechend den Vorschlägen des Deutschen Juristentages).

DJZ. .....Deutsche Juristenzeitung;
E. ..... Entscheidung;
Goltd Arch. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goltdammer;
JW. ..... Juristische Wochenschrift;
Leg.-Per. . Legislaturperiode (mit römischer Zahl davor);
OTr. ..... Preußisches Obertribunal;
R. ..... Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen;
RG. ..... Reichsgericht oder Entscheidung des Reichsgerichts oder Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Sammlung);
Sess. ..... Session des Reichstags (mit römischer Zahl davor);
StB. ..... Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags;
StGB. ... Deutsches Reichsstrafgesetzbuch;
ZStW. ... Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Die Ziffern bedeuten die Seiten; bei zwei Ziffern bedeutet die erste: Jahrgang oder Band; Ziffern in Klammern bedeuten die Auflage.

* * *

Verzeichnis der benutzten wissenschaftlichen Schriften.

Barbier, Georges, Code expliqué de la Presse, Tome I, Paris 1901.

Bazille, C. und Constant Ch., Code de la Presse, Paris 1883.

Benz, Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, 3. Auflage, Zürich 1898.

Binding, Karl, Unzüchtige Handlungen und unzüchtige Schriften, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 2 (1882) S. 450 f.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 2. Aufl., Leipzig 1902 f.

Bohn, Materialien zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur, 1905.

— Kongreß zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur in Köln im Jahre 1904, Berichte. Berlin 1905.

Brehms Tierleben, 3. Aufl., Leipzig und Wien, 1900 f.

Celliez und Le Senne, Loi de 1881 sur la Presse, Paris 1882.

Chassan, M., Traité des délits et contraventions de la parole et de l'écriture et de la presse, 2. édition, Paris 1846, Tome I.

Comous & Luschi, Il nuovo Codice Penale Italiano, Supplemento, 1898.

Dalloz & Vergé, Les Codes annotés, Code pénal, Appendice, Paris 1881.
Dessoir, Max, Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft, Stuttgart 1906.
Dugas, L., La Pudeur, in Revue Philosophique 56 (1903), 468 f.
Dutruc, Gustave, Explication pratique de la loi du 29 juillet 1881, Paris 1883.
Ellis, Havelock, Geschlechtstrieb und Schamgefühl, übersetzt von Kötscher, 3. Aufl., Würzburg 1907.
Encyclopædia of the Laws of England, Vol. X, London und Edinburgh 1908.
Ewald, Oskar, Gründe und Abgründe, Berlin 1909.
Fabreguettes, P., Traité des délits politiques, 2. édition, Tome II, Paris 1901.
Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5.—7. Aufl., Leipzig 1908.
— Zur Lex Heinze, in der Deutschen Juristenzeitung V. Jahrgang (1907) S. 237 f.
Fuchs, Eduard, Geschichte der erotischen Kunst, Berlin 1908.
Grimm, J. u. W., Deutsches Wörterbuch, Bd. 1 (1854), Bd. 8 (1893).
Guyau, M., L'Irréligion de l'Avenir, 4. édition, Paris 1890.
Haeberlin, C. F. W. J., Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, Bd. 3, Leipzig 1848.
Hagerup, Francis, Almindelig borgerlig Straffelov af 22. 5. 1902, Kristiania 1903.
Hälschner, Hugo, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. 2 Abt. 2, Bonn 1887.
Hatzipetros, Nikolaus, Begriff der unzüchtigen Schrift und ihrer Verbreitung, Guben 1896.
Heyne, Deutsches Wörterbuch, 2. Aufl., 1905.
Heyses Deutsche Grammatik, 27. Aufl., umgearbeitet von Otto Lyon, Hannover und Leipzig, 1908.
Hohenemser, Versuch einer Analyse der Scham, im Archiv für die gesamte Psychologie Bd. II (1904) S. 298 f.
Howard, Clifford, Sex Worship, Chicago 1902.
Kant, Immanuel, Anthropologie, in den Werken, herausg. von Hartenstein, Bd. 10, Leipzig 1839, S. 281 f.
Klöppel, Das Reichspreßrecht, Leipzig 1894.
Kohler, Josef, Das Sinnliche und das Unsittliche in der Kunst, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 7 S. 47 f.
Laurent, Ch., Études sur les délits de Presse, Bruxelles 1871.
Le Poittevin, Gustave, Traité de la Presse, tome II, Paris 1903.
Lipps, Theodor, Die ethischen Grundfragen, Hamburg und Leipzig, 1905.
v. Liszt, Franz, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. u. 17. Aufl., Berlin 1908.
Lorm, Hieronymus, Der grundlose Optimismus, Wien 1894.
Mauthner, Fritz, Beiträge zu einer Kritik der Sprache, Stuttgart 1901 f.
Meili, Sind die Memoiren von Casanova unzüchtige Schriften? Im Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer, Bd. 46 (1898/99) S. 185 f.
Mittermaier, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil Bd. IV S. 1 f., Berlin 1907.

Moll, Albert, Das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909.
Müller, Otto, Die Lex Heinze, Freiburg i. Br. 1900.
Negri, Ambrogio, Le contravenzioni, in der Enciclopedia del diritto penale Bd. 10 S. 525 f.
Odgers, W. Blake, A Digest of the Law of Libel and Slander, (4) London 1905.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., Berlin 1901.
Pérez, Bernard, L'Enfant de trois à sept ans, 4. édition, Paris 1907.
Porret, Les Ecrits contre les Mœurs, Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 1891, 470 f.
Rathenau, Walther, Reflexionen, Leipzig 1908.
Recueil Général des Lois et des Arrêts, fondé par Sirey, Année 1898, II. partie.
Renouvier & Prat, Nouvelle Monadologie, Paris 1899.
Schauer, Rudolf, Zum Begriff der unzüchtigen Schrift, Leipzig 1893.
Schlecht, Anton, Lex Heinze, im Gerichtssaal Bd. 40 (1901) S. 1 f.
Schlechtriem, Wilhelm, Die strafrechtliche Bedeutung unzüchtiger Schriften und Abbildungen (Heidelberger Dissertation), Bonn 1907.
Sergi, G., Sensibilità femminile, im Archivio di Psichiatria, Vol. XIII (1892) S. 1 f.
Statutes, The, of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, Vol. 12 (1851), 33 (1857).
Stendhal (Henry Beyle), De l'Amour.
Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags.
Stephen, James, A digest of the criminal law, London 1877.
Stratz, C. H., Die Schönheit des weiblichen Körpers, 11. Aufl., Stuttgart 1902.
Sweet, Charles, A Dictionary of English Law, London 1882.
Tilemann, De eo quod iustum est circa nuditatem, Leipzig 1728.
Villnow, Die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, im Gerichtssaal Bd. XXX (1878) S. 106 f.
Weininger, Otto, Geschlecht und Charakter, 3. Aufl., Wien und Leipzig 1904.
Westermarck, Die Geschichte der menschlichen Ehe, Jena 1893.
Wilmanns Deutsche Grammatik, Straßburg 1897 f.
Wolff, Richard, Was ist unzüchtig? Was ist unsittlich? Was ist normal? Berlin 1909.
Ziegler, Das Gefühl, 3. Aufl., 1899.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 3

Kapitel 1. Kunst und Strafgesetz 12
Berührung der Kunst mit dem Strafgesetz, insbesondere § 184 Nr. 1. Begrenzung der Aufgabe.

Kapitel 2. § 184 im System des StGB. Schriften, Abbildungen und Darstellungen 14
§ 184 im Abschnitt 13 des StGB. § 184 und § 183. Begriff der Schrift. Abbildung und Darstellung.

Kapitel 3. Das Schamgefühl und seine Verletzung.
Das Unzüchtige und das Schamgefühl. Sich schämen. Verletzung des Schamgefühls. Die Ausscheidungen und das Geschlechtliche. Gemeinsames des Schamgefühls bei beiden. Mißoffenbarung. Schamgefühl und Anstandsgefühl. Verbreitung und Ausbildung des Schamgefühls. Seine Wandelbarkeit. Seine Beeinflussung durch andere Interessen. Seine Bedeutung für die Sittlichkeit. Beschränkung des Geschlechtstriebes. Nutzen des Schamgefühls hierbei und sonst. Sinnenreiz und Schamgefühl. Sein gesetzlicher Schutz.

Kapitel 4. Der Begriff des Unzüchtigen im § 184 18
Unzucht und unzüchtig. Das Unzüchtige und die geschlechtliche Sittlichkeit. Einwendungen. Gröblichkeit der Verletzung.

Kapitel 5. Kunst und Schamgefühl 36
Aufgabe des Gesetzgebers. Vorzüge des Ausdrucks „unzüchtig". Aufgabe der Auslegung. Lex Heinze. Interesse der Wissenschaft und Kunst. Ethiker und Ästhetiker. Die Kunst und das Sinnliche. Unzüchtiges in der Kunst.

Kapitel 6. Schamgefühl und Sittlichkeitsgefühl- 38
Verschiedenheit beider. Schamgefühl der Allgemeinheit. Wessen Schamgefühl ist maßgebend? Geeignetheit zur Schamverletzung.

Kapitel 7. Anreizung der Sinnlichkeit 43
Sinnenreiz kein Erfordernis des Unzüchtigen. Wichtigkeit für das Strafmaß.

Kapitel 8. Subjektiver und objektiver Tatbestand 46
Unbrauchbarmachung. Subjektiver und objektiver Tatbestand im allgemeinen, — im Falle des § 184.

Seite

Kapitel 9. Beziehungen eines Werkes zum Geschlechtlichen 50
Nähere und entferntere Beziehungen. Hervorhebung des Geschlechtlichen. Dessen Verhüllung.

Kapitel 10. Zweck, Bestimmung, Tendenz 53
Bedeutung des Zwecks. Zweck des Urhebers. Seine Erkennbarkeit. Er ist nicht allein entscheidend, aber von Bedeutung. Er ist nicht veränderlich, aber seine Bedeutung.

Kapitel 11. Gewöhnung. Abstumpfung des Schamgefühls 58
Gegen Gewohntes stumpft sich das Schamgefühl ab. So gegenüber Kunstwerken. Grenze des Gewohnten.

Kapitel 12. Stimmung und Interesse 61
Weihevolle Stimmung. Klassizität. Interessen. Wissenschaftliches Interesse. Andere Interessen. Ästhetisches und künstlerisches, Literatur- und kunstgeschichtliches Interesse. Kulturschilderungen.

Kapitel 13. Die Teile und das Ganze 67
Einfluß des Ganzen auf die Teile, — der Teile auf das Ganze bei der Unbrauchbarmachung. Wann die Teile das Ganze unzüchtig machen. Ein Teil ist keine Schrift. Was ist ein Teil? Zusammenstellung von Schriften. Äußerliche Trennung. Eingeschobene und Rahmenerzählungen. Teile in der bildenden Kunst.

Kapitel 14. Veränderungen an Kunstwerken. Bearbeitung und Wiedergabe 75
Veränderung des Zusammenhanges, dessen Herstellung und Aufhebung, Kürzung und dergleichen. Übersetzung. Wiedergabe von Bildwerken, — von andern Kunstleistungen.

Kapitel 15. Begleitende Umstände. Relativ Unzüchtiges 81
Einfluß der Umstände. Unzüchtiges Werk und unzüchtiges Verbreiten. Zweck des Verbreiters. Ansicht des Reichsgerichts nicht zutreffend. Absolut, relativ unzüchtige und indifferente Werke. Praktische Bedeutung der Dreiteilung.

Kapitel 16. Zusammenstellung von Werken. Bild und Text 86
Vereinigung mehrerer Schriften, — von Schrift und Bild. Bild mit Aufschrift. Buch mit Bildern. Ihre wechselseitige Beeinflussung zum Unzüchtigen hin, — zum Nichtunzüchtigen hin.

Kapitel 17. Art der Verbreitung und Ankündigung 92
Art der Zugänglichmachung. Zweck und sonstige Umstände der Verbreitung. Grad der Öffentlichkeit.

Kapitel 18. Die Kreise des Publikums 94
Der Preis. Sonstige Beschränkung auf enge Kreise. Zugänglichmachung an die Gebildeten, die Ungebildeten, alle zusammen. Populäre Schriften. Die Unerwachsenen. Die Frauen.

Kapitel 19. Das Schamgefühl des normalen Menschen 102
Verschiedenheit des Schamgefühls. Verschiedenheit der Fragen, wessen Schamgefühl und mit Rücksicht auf wen wird das Schamgefühl

Seite

verletzt? Das ideale Schamgefühl nicht maßgebend, sondern ein gegebenes, nicht des durchschnittlichen, sondern des normalen Menschen. Wer ist normal? Wer anormal? Weites Gebiet des Normalen. Jeder Normale muß verletzt sein. Keine Ausnahme bei Zugänglichmachung nur in bestimmten Kreisen. Beurteilung durch den Richter. Seine Versetzung in die Lage der Tat. Seine Berücksichtigung anderer Normalmenschen. Sachverständige. Anormalität beim Richter.

Kapitel 20. Das Nackte 115

Das nichterotische Nackte. Der nackte menschliche Körper. Das Nackte und das Geschlechtliche. Wirkung der üblichen Verhüllung. Das Nackte und das Schamgefühl. Wirkung der bildlichen Darstellung des Nackten, — derselben in der Kunst, — bei Ungewohntem. Nackte Statuen in Museen, auf öffentlichen Plätzen, in Schaufenstern. Das Nackte in der Malerei, in den Griffelkünsten, in der Photographie. Aktphotographien. Das Nackte in Originalen und Kopien. Einfluß der begleitenden Umstände. Das Nackte und die Ungebildeten. Nackte Darstellungen mit besonderer Beziehung zum Geschlechtlichen. Das Ausgezogene. Das Sinnliche bei Photographien des Nackten. Das Nackte in der Dichtkunst.

Kapitel 21. Verschiedenheit des Schamgefühls in Zeit und Raum ... 131

Sein Wandel im Laufe der Zeit. Seine örtliche Verschiedenheit. Diese ist innerhalb Deutschlands nicht maßgebend.

Kapitel 22. Der § 184 a. 133

Nicht-Unzüchtiges, das das Schamgefühl gröblich verletzt.

Kapitel 23. Die Prüfungstätigkeit des Richters 134

Vorfrage einer Beziehung zur Kunst. Weiter Prüfung im Bejahungsfalle. Beispiel, Sindings „Zwei Menschen".

Kapitel 24. Die Rechtsprechung und ihre Einheitlichkeit..... 137

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Wichtigkeit der Tatfragen. Tatsächlicher Einfluß des Reichsgerichts auf die unteren Gerichte. Zurückdrängung des Reichsgerichts in der Strafprozeßnovelle. Vorschlag hiergegen.

Kapitel 1.

Kunst und Strafgesetz.

In einem Briefe vom 20. Juni 1796 nennt es Goethe „die alte, halbwahre Philisterleier, daß die Künste das Sittengesetz anerkennen und sich ihm unterordnen sollen", und fährt fort: „Das erste haben sie immer getan, und müssen es tun, weil ihre Gesetze so gut als das Sittengesetz aus der Vernunft entspringen, täten sie aber das zweite, so wären sie verloren....." Damit verwirft der große Mensch und Künstler die Meinung, daß die Kunst dem Sittlichen dienen soll; er billigt es aber, daß sie darin ihre Schranke findet, und erklärt sogar, das habe die Kunst immer getan. Und doch ist die Kunst oft genug in Zwiespalt geraten mit dem Sittlichkeitsgefühl weiter Kreise der Volks- und Zeitgenossen. Sogar mit dem Strafgesetz kommt sie nicht selten in Berührung. Ist das nun eine Anmaßung des Strafgesetzes? Eine Grenzüberschreitung? Oder ist das, worum es sich da handelt, keine wahre Kunst mehr in einem höheren Sinne? Die letzte Frage maßen wir uns nicht an zu beantworten: das mag ein Goethe tun oder wer sonst auf einem gleich hohen Richterstuhle sitzt. Doch ist die Berührung von Kunst und Strafgesetz an sich bedeutsam genug, um eine Untersuchung zu rechtfertigen, die sich auf die rechtlichen Gesichtspunkte beschränkt. Das ist es, was wir im folgenden versuchen wollen. Dabei werden wir auch unsre erste Frage berühren, ob das Strafgesetz in das Bereich der Kunst hinübergreifen darf.

Die strafrechtliche Bestimmung, der die Kunst am leichtesten ins Gehege kommt, ist der § 184 Nr. 1 unseres Reichsstrafgesetzbuchs. Dieser lautet:

> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist.

Auf den ersten Blick wird mancher kaum verstehen, was denn die Kunst mit diesem Gesetz zu tun habe, denn — so denkt man — es betrifft doch wohl nur obszöne Schriften und Bilder, und das seien doch keine Werke der Kunst. Aber die Ansichten darüber, was die Sitte dem Künstler erlaubt, sind verschieden, und die Erfahrung lehrt, daß Schriften und Abbildungen, denen niemand ihren Charakter als Kunstwerk bestritten hat, vor Gericht gezogen worden sind, weil sie den § 184 Nr. 1 StGB. verletzen sollten [1]). Daher hat die Dichtkunst wie die bildende Kunst ein großes Interesse an dieser Gesetzesvorschrift und ihrer Auslegung. Allerdings wird ja nicht der Urheber der Bilder und Schriften als solcher bestraft, sondern nur die Verbreiter, Verkäufer, Aussteller usw. Aber abgesehen davon, daß er gelegentlich wegen Anstiftung zu dem betreffenden Vergehen bestraft werden kann, ist es natürlich für den Urheber, den Künstler oder Schriftsteller, von größter Bedeutung, ob das Strafgesetz den Verkauf, die Ausstellung u. dgl. seines Werkes verhindert oder nicht.

Nun sind die Dicht- und Bildkunst nicht die einzigen Künste, deren Pfade von dem strafrechtlichen Begriff des Unzüchtigen gekreuzt werden können. Auch die Schauspiel-, die Tanzkunst, die sonstigen Vortragskünste können in diese Lage geraten. Allein dann kommt nicht unser § 184, sondern § 183 StGB. in Frage, der unzüchtige Handlungen unter Strafe stellt, vorausgesetzt, daß dadurch öffentlich ein Ärgernis gegeben wird. Hiermit wollen wir uns aber nicht befassen, und das aus zwei Gründen. Erstens machen sich hier vielfach ganz andre rechtliche Gesichtspunkte für die Strafbarkeit geltend, und zweitens ist die Frage, wann die Darbietungen dieser Künste unter den Begriff des Unzüchtigen und damit unter das Strafgesetz fallen, von nur geringem praktischen Interesse. Es besteht nämlich für Theateraufführungen wohl überall eine Zensur, so daß die Polizei solche Darbietungen, die ihr anstößig erscheinen, verhindern kann [2]). Daher kommt es hier so selten zu strafbaren

Handlungen, die die Gerichte beschäftigen könnten. Anderseits beschränkt sich das Untersagungsrecht der Polizei keineswegs auf unzüchtige Vorstellungen, so daß dieser Begriff auch für die Berechtigung des Verbotes keine Bedeutung hat. Wir befassen uns daher nur mit den Künsten, deren Werke im § 184 StGB. erwähnt werden; das sind erstens die Dichtkunst und zweitens die bildenden Künste. Letztere, von denen natürlich die Baukunst nicht in Frage kommt, will ich unter der Bezeichnung „Bildkunst" zusammenfassen. Und den § 184 Nr. 1 StGB., der uns fast ausschließlich beschäftigen wird, will ich fortan kurz „unser Gesetz" oder „§ 184" nennen.

Doch auch dieses unser Gesetz will ich nicht in seinem vollen Umfange erörtern, sondern mich auf das Wichtigste beschränken, auf die Untersuchung des Begriffes des Unzüchtigen im Sinne des § 184 Nr. 1, soweit er das Interesse der Kunst berührt. Die andern im § 184 vorkommenden Begriffe behandle ich nur, wenn und soweit dies zur Beleuchtung des Begriffes des Unzüchtigen erforderlich ist [3]). In demselben Sinne werde ich auch am Schlusse genötigt sein, mich kurz mit dem § 184a StGB. zu befassen.

Kapitel 2.

§ 184 im System des Strafgesetzbuches. — Schriften, Abbildungen und Darstellungen.

Da der § 184 einen Teil unseres Reichsstrafgesetzbuches bildet, so wird es das Verständnis seines Inhaltes fördern, ihn kurz im Zusammenhange dieses Gesetzes zu betrachten.

Er ist eingeordnet in Teil 2, Abschn. 13 des StGB., der überschrieben ist: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Damit sind solche Straftaten gemeint, die sich gegen die sittliche Ordnung des Geschlechtslebens richten. Sie zerfallen in zwei Hauptgruppen: Die eine hat es unmittelbar mit dem Geschlechtstrieb, seiner Erregung und Befriedigung zu tun, entweder mit dem des Täters,

der in unerlaubter Weise seinem Triebe nachgeht, oder mit dem einer bestimmten andern Person, deren Trieb er reizt. Dahin gehört z. B. der Mißbrauch von Kindern. Die zweite Gruppe wirkt mehr mittelbar auf das Geschlechtsleben ein; es kommt hier nicht darauf an, ob der Geschlechtstrieb des Täters oder auch einer bestimmten andern Person beteiligt ist. Dabei lassen sich wieder zwei Untergruppen unterscheiden. Die eine steht der ersten Hauptgruppe näher: sie umfaßt Handlungen, die auf bestimmte Art den außerehelichen Geschlechtsverkehr fördern, dessen Ausdehnung unerwünscht ist, also z. B. Kuppelei oder Ankündigung, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. Die zweite Untergruppe wirkt noch mittelbarer auf das Geschlechtsleben ein; diese Straftaten richten sich gegen das geschlechtliche Schamgefühl. Es handelt sich dabei hauptsächlich um zwei uns bereits bekannten Vorschriften, nämlich um § 183, der unzüchtige Handlungen, und § 184 Nr. 1 und 2, der unzüchtige Schriften, Abbildungen und Darstellungen betrifft. Die Strafbarkeit in diesen zwei Paragraphen ist aber verschieden geregelt. Die unzüchtigen Handlungen des § 183 müssen, um strafbar zu sein, öffentlich geschehen, und jemand muß tatsächlich daran Ärgernis nehmen. Sind sie noch so schamverletzend, sind sie aber zufällig vor lauter rohen Menschen begangen worden, die sich daran ergötzen und den Täter höchstens aus Rache anzeigen, so bleiben sie straflos. Anders bei den Straftaten des § 184; diese brauchen nicht öffentlich zu sein und tatsächlich braucht niemand daran Anstoß zu nehmen. Der Grund für diese weitere Fassung des § 184 liegt darin, daß Schriften, Abbildungen und Darstellungen in der Regel einem größeren, oft unübersehbaren Personenkreis zugänglich gemacht werden und daher eine viel weitere Wirkung haben als die Handlungen des § 183. Letztere sind rein zeitliche Ereignisse wie Gebärden, gesprochene Worte, Aufführungen, deren Wirkung auf die gerade Anwesenden beschränkt ist. Dagegen handelt es sich im § 184 um körperliche Gegenstände, die meist eine längere Dauer haben und sich nahezu unbeschränkt vervielfältigen lassen, so daß sie ihre Wirkung immer aufs neue auf weitere Personenmengen und Zeiten ausdehnen können [4]).

Die im § 184 erwähnten Gegenstände, also Schriften, Abbildungen und Darstellungen, wollen wir im folgenden unter der Bezeichnung

„Werke" zusammenfassen. Gemeint sind damit nicht die geistigen Erzeugnisse, die in bestimmten Gegenständen verkörpert sind, ohne in ihnen aufzugehen, auch nicht die Gesamtheit aller dieser Verkörperungen, sondern die einzelnen Gegenstände, deren jeder das Geisteswerk verkörpert. Also soviel Exemplare eines Buches da sind, soviel Schriften gibt es, soviel Abzüge einer Photographie gemacht werden, soviel Abbildungen im Sinne unseres Gesetzes.

Eine Schrift ist ein körperlicher Gegenstand, der die Worte der Sprache durch solche Zeichen verkörpert, die unmittelbar durch ihre Form allgemein verständlich sind. Meist werden die Zeichen durch den Gesichtssinn wahrgenommen, bisweilen auch durch das Gefühl, z. B. die Blindenschrift. Aber Zeichen, die nur für das Gehör bestimmt sind, sind keine Schrift, weil sie nicht durch ihre Form sprechen. Daher ist ein Notenblatt eine Schrift, denn es kann von allen Kundigen ohne weiteres gelesen werden, nicht aber eine Phonographenplatte. Ihre Einritzungen haben zwar Formen, aber diese sind nicht verständlich; sie werden es erst durch die Erzeugung von Lauten, und diese wieder sind ohne Formen verständlich [5]). Rein optische Zeichen, z. B. Abwechslung von Hell und Dunkel, sind auch keine Schrift, da hier die Zeichen nicht ein körperlicher Gegenstand sind, wenn sie auch durch einen solchen hervorgebracht werden. Die Verkörperung in einem Gegenstand braucht aber keine dauernde zu sein. Sie kann darin bestehen, daß eine Fläche beleuchtet wird, daß also darauf die Zeichen durch Licht- und Schattenwirkung entstehen, wie bei Projektionsapparaten [6]). Solche Schriften kann man zwar nicht feilhalten, nicht verkaufen oder verteilen, wohl aber ausstellen und anschlagen, ankündigen und anpreisen, und es ist ja nicht nötig, daß mit einer bestimmten Art von Schrift gerade alle im § 184 vorgesehenen Handlungen vorgenommen werden können. Ferner ist es eine Schrift, wenn die Zeichen selbst aus körperlichem Stoff geformt sind, ohne daß ein besonderer Hintergrund benutzt wird. So ist es vielfach bei Reklamen, die nur aus elektrischen Lampen, in Buchstabenform angeordnet bestehen. — Den Begriff der Schrift im Gegensatz zu den Teilen einer Schrift werden wir später behandeln.

Abbildungen und Darstellungen gehören zusammen. Die ersteren sind eine Unterart der letzteren, so daß es eigentlich heißen müßte: Abbildungen und *sonstige* Darstellungen. Daher bedarf

es keiner scharfen Abgrenzung des Begriffes der Abbildung. Verstanden werden darunter offenbar Erzeugnisse der Flächenkunst, die bestimmte Gegenstände nachahmen, z. B. Gemälde, Zeichnungen, Holzschnitte, Kupferstiche, Bilddrucke, Photographien.

„Darstellung" bedeutet hier nicht die Tätigkeit des Darstellens, sondern das stoffliche Erzeugnis, wodurch ein Gegenstand oder Vorgang dargestellt werden soll. Unsere deutsche Endung „ung" kann ja beides bedeuten: die Tätigkeit und das Ergebnis der Tätigkeit [7]). Zu den Darstellungen gehören also, abgesehen von den Abbildungen, die Werke der plastischen Kunst, Modelle, Spielzeuge, Gerätschaften usw. [8]), und ausgeschlossen sind alle Aufführungen der mimischen und Tanzkunst und alle Vorträge, denn das sind Darstellungen nur im Sinne von darstellenden Handlungen. Solche Handlungen können aber, wie wir schon sahen, zwar unter § 183, nicht aber unter § 184 fallen.

Auch hier braucht die Gestaltung des Stoffes zur Abbildung oder sonstigen Darstellung keine dauernde zu sein: es genügt ein Kreidebild an der Wand, eine Zeichnung in den Sand, die Projektion eines Bildes oder plastischen Körpers auf eine Fläche, gerade wie es bei der Schrift ist. Also stellt auch der Vorführer eines Kinematographen Abbildungen aus, und die ausgestellte Abbildung ist nicht der Film, sondern die Projektion auf dem Lichtschirm [9]). Sind die gezeigten Vorgänge unzüchtiger Natur, so ist die Vorführung nicht etwa eine unzüchtige Handlung im Sinne des § 183 [9]). So kann es kommen, daß die Aufführung eines unzüchtigen Tanzes nicht bestraft werden kann, weil keiner der Zuschauer — wie das nach § 183 Erfordernis der Strafbarkeit ist — daran Ärgernis genommen hat, und die Anzeige nur aus Rache erfolgt ist; daß aber unter ganz denselben Umständen eine genaue kinematographische Vorführung desselben Tanzes, obgleich sie schwächer wirkt als der Tanz selbst, nach § 184 strafbar ist, weil hier nicht verlangt wird, daß jemand Ärgernis nimmt. Da indessen kinematographische Vorführungen selten dem Gebiet der eigentlichen Kunst angehören, so haben sie für unsere Untersuchung kein großes Interesse.
